

Le Conseil fédéral
au Ministre des Affaires étrangères de la Saxe royale, F.F. von Beust

Copie
N

Bern, 12. April 1852

Das schweizerische Generalkonsulat hat seiner unmittelbaren Oberbehörde eine Erklärung des hochpreislichen K. Sächsischen Ministeriums d. d. 20 v. M. zur Kenntnis gebracht,¹ aus welcher hervorgeht, dass nicht nur allen denjenigen *auswärtigen* Handwerksgesellen und Arbeitern, welche eine Zeit lang im Kanton Zürich in Arbeit gestanden, sondern auch den Angehörigen dieses Kantons selbst der Aufenthalt oder das Wandern im Königreich Sachsen aus dem Grunde nicht mehr gestattet wird, weil der grösste Theil der deutschen Arbeiter in Zürich eine organisch gegliederte, mit den politischen Flüchtlingen eng verbrüderte und diese mit nicht unbedeutenden Mitteln unterstützende Verbindung bilde, aus welcher Emmissäre zur Bearbeitung und Verführung der deutschen Arbeiter für die Zwecke der Umsturzparthei hervorgegangen seien.

1. *Note du Ministre des Affaires étrangères de la Saxe royale, F.F. von Beust, transmise au Conseil fédéral par le Consul général de Suisse à Leipzig, G. Hirzel-Lampe, le 2 avril 1852 (E2/1328).*



Der schweizerische Bundesrath hat nicht ermangelt, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach eingeholter Vernehmung der Regierung des beschuldigten Kantons² ist er im Falle, Nachstehendes einem K. Ministerium ergebenst zur Kenntniss zu bringen.

Was vorerst die angebliche Thatsache betrifft, dass der grösste Theil der in Zürich sich aufhaltenden deutschen Arbeiter eine Verbindung bilde, so kann die bestimmte Erklärung abgegeben werden, dass eine solche Organisation zur Zeit in Zürich nicht besteht. Der Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 31. März 1850³, durch welchen die deutschen Arbeitervereine der Schweiz aufgehoben und die Mitglieder derselben angewiesen wurden die Schweiz zu verlassen, fand im gedachten Kantone seine genaueste Vollziehung und keinem von den sämtlichen Betheiligten wurde seither der Aufenthalt in Zürich gestattet. Seit jenem Zeitpunkte wurden aber auch die seither eingewanderten ausländischen Handwerksgesellen der strengsten Aufsicht unterstellt und denselben nicht bewilligt, dass sie, zu welchem Zwecke es auch sei, ohne vorherige Genehmigung der Behörden Vereine bilden. So wurde noch im verflossenen Jahre ein Verein deutscher Arbeiter, der sich in Zürich als «Gesangverein» konstituiert hatte, sofort von der Polizeidirektion wieder aufgelöst.

Ergibt sich nun schon aus der Nichtexistenz organisch gegliederter Arbeiterverbindungen die Unbegründetheit der weitem Behauptung, dass auch die politischen Flüchtlinge dabei betheiligte seien und dass letztere bedeutend unterstützt werden, so ermangelt der Bundesrath nicht, zum Überflusse beizufügen, dass jeder einzelne der in Zürich anwesenden Flüchtlinge durch die dortige Polizei auf das Genaueste überwacht wird und dass in Folge dessen die Flüchtlinge mit den Arbeitern sozusagen in keine Berührung kommen; den sämtlichen Flüchtlingen wurde schon zu Anfang des Jahres 1850 unter Androhung des Asylentzuges insinuiert, dass sie ohne spezielle Bewilligung weder unter sich Vereine bilden, noch anderen Vereinen sich beigesellen, noch auf andere Weise mit Handwerkern in Verbindung treten. Wie genau es in dieser Hinsicht gehalten wird, dafür mag der Umstand zeugen, dass bei jedem Zusammentritte des Unterstützungskomités — dem einzigen Vereine der Flüchtlinge — ein Polizeibeamter anwesend ist.

Indem der schweizerische Bundesrath die Ehre hat, diese gewiss vollkommen beruhigenden Aufschlüsse zu ertheilen, erlaubt er sich im Fernern die Erwartung auszusprechen, dass das Wanderverbot in Beziehung auf die Angehörigen des Kantons Zürich zurückgenommen werden wolle, indem es sonst der zürcherischen Regierung überlassen werden müsste, zu ähnlichen, den Verkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen äusserst belästigenden Massregeln zu schreiten.

2. *Lettre du Conseil d'Etat de Zurich au Conseil fédéral du 10 avril 1852* (E 21/15709).

3. *En fait du 22 mars 1850; cf. N° 71, note 4.*